

## DER UMFANG DER IN DER STROMABRECHNUNG ANZUFÜHRENDEN INFORMATIONEN WIRD ERWEITERT

Am 15. Mai 2017 hat das Energieregulierungsamt (Energetický regulační úřad, nachfolgend nur „ERÚ“) die Novelle der Verordnung Nr. 70/2016 Slg., über die Abrechnung der Stromlieferungen und zugehöriger Dienstleistungen (nachfolgend nur „Vorschlag“) für Anmerkungen und Kommentare im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses vorgelegt. Mit dem Vorschlag wird die Erweiterung des Umfanges der zwingend anzuführenden Informationen in der Abrechnung der Strom-, Gas-, und Wärmelieferungen, vor allem bei Kunden mit geringem Verbrauch, bezweckt.

Der Vorschlag befasst sich auch mit dem Ausmaß jener Informationen, die in der Abrechnung hinsichtlich der Dienstleistung der Stromverteilung (für das Niederspannungsniveau) und Gasverteilung (bei der Lieferung an Kunden in der Kategorie Haushalt und Kleinabnehmer) aufzuführen sind.

ERÚ schlägt unter anderem vor, dass den Stromlieferanten jetzt die Pflicht auferlegt werden soll, auf der Abrechnung für Stromlieferung an Kunden, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind, die Vertragsnummer anzuführen, sowie auch das Datum des Abschlusses des Vertrages und die Angabe darüber, für welchen Zeitraum der Vertrag abgeschlossen wurde sowie die Angabe über das Datum der ersten Belieferung an die Abnahmestelle des Kunden. Wenn es sich um einen befristeten Vertrag handelt, muss auch noch das Datum angeführt werden, an dem der Vertrag endet. Ebenfalls muss die Abrechnung laut Vorschlag auch die Angabe hinsichtlich jenes Zeitraumes beinhalten, in welchem der Kunde berechtigt ist, den Vertrag straffrei und ohne jegliche Kosten zu beenden, sofern ihm der Vertrag so eine Möglichkeit einräumt.

Diese nun zwingend anzuführenden Informationen werden von ERÚ in gleichem Ausmaß auch bei Gaslieferungen an Kunden der Kategorie Haushalt und Kleinabnehmer und bei Wärmelieferungen vorgeschlagen.

Ziel des Vorschlages ist vor allem zu verhindern, dass der Energiedienstleister den Kunden Informationen über die abgeschlossenen Verträge vorenthält, was etwa den Wechsel zu einem anderen Dienstleister unmöglich macht.

Der eigentliche Vorschlag war im April 2017 Gegenstand eines öffentlichen Konsultierungsprozesses, bei dem sich praktisch alle nennenswerten Energiedienstleister dem Vorschlag kritisch gegenüber zeigten, da der Vorschlag im aktuellen Wortlaut für die Dienstleister Zusatzkosten für die Umstellung ihrer internen Evidenz- und Abrechnungssysteme bedeutet.

**DER UMFANG DER INFORMATIONEN IN DER ABRECHNUNG FÜR STROM WIRD ERWEITERT**

Die einzelnen Stellen, die zur Abgabe von Bemerkungen und Kommentaren berechtigt waren, hatten dafür bis zum 5.6.2017 Zeit. Auch wenn alle Bemerkungen bzw. Änderungsvorschläge erst in den nächsten Tagen bekannt werden, gibt es bereits von einer Stelle die Anregung, auch die Pflicht einzuführen, die Information über eine eventuelle automatische Vertragsverlängerung in der Abrechnung anzuführen.

Sofern sich der Vorschlag erfolgreich durchsetzt, wird dieser zum 1. Oktober 2017 in Kraft treten.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Für Ihre Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

**bpv BRAUN PARTNERS s.r.o.**

Palác Myslbek

Ovocný trh 8

CZ-110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

[www.bpv-bp.com](http://www.bpv-bp.com)[info@bpv-bp.com](mailto:info@bpv-bp.com)

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als generelle Information und stellen keine professionelle Beratung dar. Diese berücksichtigen nicht bestimmte Umstände, finanzielle Situationen oder Bedürfnisse des einzelnen Lesers und können diese auch nicht berücksichtigen; Unsere Leser sollen nicht entsprechend der Informationen in dieser Veröffentlichung handeln, ohne zuvor eine unabhängige, individuelle professionelle Beratung durchgeführt zu haben. Es werden keine Zusicherungen oder Garantien (ausdrücklich oder stillschweigend) über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen, die in dieser Veröffentlichung enthalten sind, übernommen, und darüber hinaus übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, bpv Braun Partners s.r.o., seine Mitglieder und Angestellten, mitarbeitende Anwälte und Steuerberater keinerlei Haftung, Verantwortung oder Fürsorgepflicht für sämtliche Folgen aus einem Tun oder Unterlassen der Leser oder anderer Personen, in Vertrauen auf die Informationen, die in dieser Veröffentlichung enthalten sind oder irgendwelche Entscheidungen, die sich darauf stützen.